

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
27.05.2020	7	27	614	00.01.02.01

Gemeindeverfassung; Änderung (Zuständigkeit für gemeindeübergreifende Grossinvestitionen)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 29. Januar 2020 die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" erheblich erklärt. Diese verlangt, dass auch bei Geschäften von Gemeindeverbindungen die Finanzkompetenzregelung nach Art. 33 der Gemeindeverfassung zur Anwendung kommt. Das Begehren lautet wie folgt: "*Artikel 54 Abs. 1 lit. h der Gemeindeverfassung ist zu streichen*".

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Ausführung des mit der Erheblicherklärung der Motion verbundenen Auftrags, dem Parlament den Entwurf zur Verfassungsänderung vorzulegen. Die Änderung der Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) fällt in den abschliessenden Kompetenzbereich der Stimmberechtigten.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesezt (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 55 Abs. 1
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 33 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das Geschäft kann dem Leitsatz "Wir alle nehmen gerne am Gemeindegeschehen teil" zugeordnet werden.

Änderung der Gemeindeverfassung

Aktuell gültige Kompetenzordnung

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Art. 54 Abs. 1 der Gemeindeverfassung abschliessend über folgende Sachgeschäfte:

- a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,
- c) den Erlass seiner Geschäftsordnung,
- d) den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,
- e) die Gemeinderechnung,
- f) unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,
- g) Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,

- h) Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.

Ursprung / Zweck der Regelung

Die Zuständigkeitsregelung für Geschäfte von Gemeindeverbindungen gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h besteht seit der Neufassung der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003. Die Aufnahme dieser Bestimmung war damals sowohl in der Vernehmlassung als auch im Parlament bzw. bei den Stimmberechtigten unbestritten.

Aus den Materialien zur Gemeindeverfassung gehen die Beweggründe für die Aufnahme dieser Zuständigkeitsregelung nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass verfahrensökonomische Gründe im Vordergrund standen (Verkürzung des bei gemeindeübergreifenden Geschäften oftmals ohnehin langen Entscheidungswegs). Triftige Gründe, wonach den Stimmberechtigten bei Geschäften von Gemeindeverbindungen keine Entscheidungskompetenz resp. Referendumsmöglichkeit zukommen soll und weshalb solche Geschäfte anders zu beurteilen sind als "eigene" Geschäfte, sind aus den damaligen Unterlagen nicht erkennbar. Der Autor (Dr. Daniel Arn, Bern) der gültigen Verfassungsbestimmung hält dazu auf Anfrage fest: *«Die Begründung einer besonderen Zuständigkeit für "Geschäfte von Gemeindeverbindungen" ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der gesetzgeberische Gedanke dürfte darin liegen, dass bei diesen Geschäften angesichts des "ausserpolitischen" Charakters ein allzu langer politischer Prozess vermieden werden soll. Es wäre aus rechtlicher Sicht auch möglich, die Zuständigkeit bei Geschäften von Gemeindeverbindungen dem Gemeinderat zuzuweisen, der abschliessend darüber befinden könnte. Indem der Grosse Gemeinderat dafür zuständig erklärt wird, begehrt die Gemeinde einen Mittelweg, der Entscheid kann im Parlament breit abgestützt und trotzdem rasch entschieden werden.»*

Die fragliche Bestimmung ist im Übrigen nicht aussergewöhnlich, auch andere Gemeinden sehen diese Zuständigkeit vor. Verschiedene Parlamentsgemeinden im Kanton Bern haben im Zusammenhang mit Gemeindeverbindungen die gleiche Kompetenzordnung wie Zollikofen, so z. B. Lyss, Münsingen, Nidau, Ostermundigen und Worb.

Anwendungsfälle

Während dem 15-jährigen Bestand kam die erwähnte Regelung nur einmal zur Anwendung, nämlich beim Verpflichtungskredit vom 29. März 2017 für die Gebäudesanierung und Raumerweiterung des Sportzentrums Hirzenfeld. Einen nächsten Anwendungsfall wird es voraussichtlich im Herbst 2020 geben im Zusammenhang mit der Eisbahnsanierung des Sportzentrums Hirzenfeld.

Verfassungsänderung, Begründung der überwiesenen Motion

Mit der überwiesenen Motion wird geltend gemacht, dass es sachlich und verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar ist, weshalb gerade gemeindeübergreifende Geschäfte vom fakultativen und obligatorischen Referendum ausgenommen sein sollen. Das Referendum sei für die stimmberechtigte Bevölkerung das wichtigste Mittel überhaupt, um Fehlentscheidungen der Politik korrigieren zu können. Es stelle sich die Frage, wieso man der Bevölkerung den finalen Entscheid über Geschäfte vorenthalten will, von welchen sie direkt betroffen ist. Diese Frage müsse man sich insbesondere zum Sportzentrum Hirzenfeld stellen, bei welchem in den nächsten Jahren 4.6 Millionen Franken in die Sanierung investiert werden sollen. Ausserdem wird vom Motionär auf eine fehlerhafte Formulierung in der Abstimmungsbotschaft vom 29. November 2009 (Beteiligung am Sportzentrum Hirzenfeld) hingewiesen.

Vollständige Aufhebung versus Teilaufhebung

Die Motion fordert die vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung in der Gemeindeverfassung (Art. 54 Abs. 1 lit h). Denkbar wäre auch eine Teilaufhebung bzw. eine Abänderung der entsprechenden Verfassungsbestimmung. So könnte beispielsweise die besondere Zuständigkeit auf *obligatorische* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) beschränkt werden. In diesem Fall würde für *freiwillig gewählte* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Investitionen für das Sportzentrum Hirzenfeld) die ordentliche Zuständigkeitsordnung gelten.

Infolge fehlender Anwendungsfälle der letzten Jahre verzichtet der Gemeinderat auf eine Teilaufhebung und zieht eine vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung vor.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt per sofort in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass die nächste anstehende Beschlussfassung über einen Investitionskostenbeitrag für das Sportzentrum Hirzenfeld (Eisbahnsanierung mit einem Kostenanteil für Zollikofen von über 2,603 Mio. Franken) den Stimmberechtigten von Zollikofen zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Vorprüfung durch den Kanton

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderung der Gemeindeverfassung am 30. Januar 2020 geprüft und als rechtlich zulässig bezeichnet: *"Die als erheblich erklärte Motion verlangt, dass auch für Geschäfte von Gemeindeverbindungen die «normalen» Finanzkompetenzen massgebend sind und diesbezüglich keine Sonderregelung mehr gilt. Die Streichung von Art. 54 Abs. 1 lit. h ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Wird die Teilrevision durch die Stimmberechtigten angenommen, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden."*

Finanzielle Auswirkungen

Pro zusätzlich nötige Gemeindeabstimmung ist mit Kosten von rund Fr. 14'000.00 zu rechnen (exkl. Personalaufwand der Verwaltungsangestellten). Wenn die Gemeindeabstimmung zeitgleich mit einer kantonalen und/oder eidgenössischen Abstimmung stattfindet reduzieren sich diese Kosten auf rund Fr. 4'600.00 (Druck Botschaft und Stimmzettel).

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung hat keine personellen Auswirkungen. Organisatorisch gilt es bei gemeindeübergreifenden Grossinvestitionen den allfälligen längeren Entscheidungsprozess zu beachten. Dieser kann sich um mehrere Wochen bis Monate verlängern, sofern zusätzlich eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission stellt fest, dass mit der vorgesehenen Änderung der Gemeindeverfassung entsprechende Urnenabstimmungen nötig werden. Pro zusätzliche nötige Abstimmung werden Aufwendungen Dritter zu Lasten der Erfolgsrechnung von rund Fr. 14'000.00 (ohne Personalaufwand der Verwaltung) verursacht, welche vom allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind (Funktion 0110). Die Kommission ist jedoch einstimmig der Auffassung, dass dieses Geschäft in zustimmenden Sinne weiterzubearbeiten ist.

Antrag Gemeinderat

A) In eigener Kompetenz:

1. Die Abstimmungsbotschaft wird genehmigt.
2. Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" wird als erledigt abgeschrieben.

B) Zu Handen der Volksabstimmung:

Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.

Beratung

GGR-Präsident Samuel Tschumi (SVP): Wird das Eintreten bestritten? Dies ist nicht der Fall. Wir führen die Beratung und Abstimmung in drei Teilen durch:

Zuerst beraten und beschliessen wir die Verfassungsänderung, anschliessend geht es um die Abschreibung der Motion Morger und im dritten Teil wird die Botschaft bereinigt. Zuerst nun zur Verfassungsänderung.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Mit der vorliegenden Teilrevision soll die Gemeindeverfassung im Bereich der politischen Rechte geändert werden. Die Änderung führt zu einer Stärkung der Volksrechte bei Sachgeschäften.

Neu sollen auch für Geschäfte von Gemeindeverbindungen – dies sind Aufgaben, die von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam erfüllt werden, wie beispielsweise das Sportzentrum Hirzenfeld – die "normalen" Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung massgebend sein. Die heute in der Gemeindeverfassung bestehende Sonderregelung, wonach der Grosse Gemeinderat für Sachgeschäfte von Gemeindeverbindungen abschliessend zuständig ist, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, soll aufgehoben werden. Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen mit einem frankenmässigen Gemeindeanteil über 1.5 Mio. Franken würden somit zukünftig den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Zwischen 1.0 Mio. und 1.5 Mio. Franken würde es dem fakultativen Referendum unterliegen.

Auslöser der Verfassungsänderung ist eine vom Parlament an der Januar-Sitzung 2020 erheblich erklärte Motion. Diese verlangt die erwähnte Anpassung der Kompetenzordnung.

Ursprünglich war geplant, den Stimmberechtigten die Verfassungsänderung im Mai und das später anstehende Geschäft für einen Investitionskostenbeitrag beim Sportzentrum Hirzenfeld (gestützt auf die neue Zuständigkeitsordnung) im September zu unterbreiten. Durch die ausserordentliche Lage – mit der Absage der Urnenabstimmung im Mai infolge der Corona-Massnahmen – wird nun ein spezielles Verfahren gewählt, welches die beiden Geschäfte zeitgleich an die Urne bringt. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es müssen jedoch einige Formvorschriften berücksichtigt werden. Dies dann vor allem beim Hirzi-Geschäft, wonach der Vorbehalt angebracht werden muss, dass der Änderung der Gemeindeverfassung in der vorangehenden Abstimmungsfrage zugestimmt werden muss. Zudem bleibt eine gewisse Ungewissheit, indem am Tag der Abstimmung noch nicht restlos klar ist, ob die geänderte Verfassungsbestimmung auch in Kraft treten wird. Dies ist einerseits die 30-tägige Beschwerdefrist, die bei allen Abstimmungen gilt. Zudem muss das zuständige kantonale Amt den Beschluss über die Änderung der Gemeindeverfassung nach Ablauf der Beschwerdefrist noch genehmigen. Diese Genehmigung sollte gestützt auf das Vorprüfungsergebnis jedoch in Aussicht genommen werden dürfen.

Auch der Gemeinderat hätte natürlich eine sequenzielle Abfolge – also ein Nacheinander der beiden Abstimmungen – bevorzugt, was in dieser besondere Lage nun leider nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat dankt euch für das entgegengebrachte Verständnis.

Im Vorfeld der heutigen Ratsdebatte wurden seitens eines Ratsmitglieds des Grossen Gemeinderats beim zuständigen Amt noch rechtliche Auskünfte eingeholt. Aus dieser, uns freundlicherweise zur Verfügung gestellten E-Mail, haben wir noch einen Verbesserungsvorschlag für die textliche Beschreibung der Inkraftsetzung entnommen. Deshalb schlägt euch der Gemeinderat unter römisch zwei (II.) anstelle "Diese Änderung tritt per sofort in Kraft" vor dies wie folgt zu formulieren: "Die Teilrevision tritt unmittelbar mit der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten in Kraft." Ich wiederhole: "Die Teilrevision tritt unmittelbar mit der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten in Kraft." Diese redaktionelle Änderung hat keine materiellen Auswirkungen, und entspricht der gleichen Zielsetzung, wonach die Abstimmungsfrage 1 die Abstimmungsfrage 2 am gleichen Urnengang ermöglichen soll. Ich danke euch im Namen des Gemeinderats, wenn ihr die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten so verabschiedet.

Matthias Kobel (SVP): Neu sollen auch für Geschäfte von Gemeindeverbindungen die normalen Finanzkompetenzen gelten. Die heutige Sonderregelung, wonach der GGR für Sachgeschäfte von Gemeindeverbindungen abschliessend zuständig ist, soll aufgehoben werden. Die heutige Bestimmung ist, wie ihr lesen konntet, nicht aussergewöhnlich. Andere vergleichbare Gemeinden haben die Regelung, wie wir sie in Zollikofen haben, auch. Mit der heutigen Regelung kann ein allzu langer politischer Prozess vermieden werden. Heute kann ein solcher Entscheid durch uns, als gewählte Volksvertreter, rasch entschieden werden. Bis heute ist die erwähnte Regelung gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h GV lediglich einmal zur Anwendung gekommen. Andererseits ist das Anliegen von Mario Morger und

Mitunterzeichnende u. a. aufgrund von anstehenden Investitionen bezüglich Sanierung Sportzentrum Hirzenfeld, bei welchem es um Millionenbeträge geht, gut nachvollziehbar. Die SVP hat den Volkswillen immer hoch gehalten und traut den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Zollikofen zu, dass sie genauso richtig entscheiden, wie wir hier im GGR. Die SVP-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

Rudolf Gerber (SP): Die SP hat der Motion der glp in unserer Januarsitzung nicht zugestimmt. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Kompetenz des Grossen Gemeinderats, über Geschäfte von Gemeindeverbindungen abschliessend zu entscheiden, Sinn macht. Wir bedauern es daher, dass nun mit der vollständigen Streichung von Art. 54, Abs. 1, lit. h unserer Gemeindeverfassung auf diese Kompetenzdelegation vollumfänglich verzichtet werden soll. Mit der Verfassungsänderung steht der anstehende Verpflichtungskredit für unser Sportzentrum Hirzenfeld im Visier. Die SP hätte gut damit leben können, wenn auch inskünftig der GGR, auch da, entschieden hätte. Wir von der SP werden uns für die Sanierung unseres Sportzentrums einsetzen, das Hirzi ist uns wichtig. Es ist ein Bijou, ein wichtiges Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger, dem Sorge zu tragen ist und das auch unterhalten werden muss – und wir hoffen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wie es mein Vorredner erwähnt hat, das genauso sehen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir kennen auch bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Gemeindeverbindungen. Gemeinsam mit anderen Gemeinden werden diese gesetzlich vorgegebenen Aufgaben angegangen. Wir kennen auch die Problematik mit der Verschmutzung des Grundwassers mit Pestiziden. Wir wissen, dass etwas auf uns zukommen wird. Man konnte in der Zeitung lesen, was es kostet, zusätzliche Filter einzubauen. Zum Glück sind wir hier in Zollikofen noch nicht so weit. Wir haben gutes Wasser, das wurde ja bereits an den letzten Sitzungen gesagt. Wir hoffen, dass das so bleibt. Aber wir sind nicht sicher.

Sollte es so sein, dass wir die Wasserversorgung sanieren müssten, dann wird uns das teuer zu stehen kommen. Jetzt, wenn wir den Artikel abschaffen, will das heissen, je nach Investition, dass auch dieser Betrag zu einer Volksabstimmung führen wird. Dass Zollikofen abstimmen muss über eine Aufgabe und Regelung, gesetzlich von Bund und Kanton vorgegeben, und wo praktisch kein Handlungsspielraum besteht. Von dort her macht es eben schon Sinn, dass man gerade bei Verbundaufgaben mit anderen Gemeinden die Kompetenzdelegation an das Parlament hat. Das ist ja etwas, was wir von anderen Gemeindeverfassungen auch kennen.

Aber eben, wir haben der Motion im Januar zugestimmt. Diese ist erheblich erklärt worden. Selbstverständlich respektieren wir das und es ist klar, das Geschäft, worüber wir jetzt befinden, ist eine Konsequenz aus der Erheblichkeitserklärung des GGR anlässlich der Januar-Sitzung. Das ist für uns eine schwierige Ausgangslage. Und deshalb hat die SP-Fraktion Stimmfreigabe zu diesem Geschäft beschlossen.

Peter Kofel (GFL): Die GFL-Fraktion findet es wichtig, dass die Stimmberechtigten auch bei gemeindeübergreifenden Grossinvestitionen in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess voll mitbezogen werden. Wir befürworten darum, dass auch solche Projekte den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei dieser Änderung geht es nicht darum, das "Hirzi" oder bestimmte Projekte "abzuschliessen", sondern darum, dass auch gemeindeübergreifende Aufgaben von den Stimmberechtigten wahrgenommen, verstanden und getragen werden müssen, wenn sie längerfristig erfolgreich sein wollen.

Durch diese Verfassungsänderung bleibt aber ein Mangel weiterhin bestehen: Zwar wird in Zukunft das Volk über solche Vorhaben abstimmen können, aber der Grosse Gemeinderat kann vorgängig weiterhin nur ja oder nein sagen, nicht aber die Vorlage abändern. Obwohl es die Abstimmung über die Verfassungsänderung nicht direkt betrifft, möchten wir noch auf die Problematik zum gewählten Abstimmungsverfahren (Abstimmung gleichzeitig mit davon abhängiger Hirzenfeld-Vorlage) hinweisen. Der Gemeindepräsident Daniel Bichsel hat das vorhin bereits erklärt, darum möchte ich hier nicht nochmals im Detail darauf eingehen. Möchte aber darauf hinweisen, dass deshalb der präzisen Formulierung und Erläuterung für die Stimmberechtigten bei dieser Vorlage besondere Beachtung zu schenken ist.

Marcel Remund (FDP): Die FDP-Fraktion hat im Januar die Motion, welche die Verfassungsänderung in die Wege geleitet hat, unterstützt. Die Argumente, welche für die Verfassungsänderung sprechen, haben sich nicht verändert. Dank dieser Anpassung erhält der Stimmbürger das Recht, bei

solch hohen Summen als oberstes Kontrollorgan zu amten. Die Legitimation dieser Kreditgeschäfte wird dadurch gestärkt. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der neu durch eine Volksabstimmung zu beschliessenden Vorlagen klein sein wird. Die erste solche Vorlage betrifft im Herbst die Eisbahnsanierung des Sportzentrum Hirzenfeld. Damit wird auch ein Versprechen aus der Abstimmungsbotschaft zur Beteiligung am Sportzentrum Hirzenfeld aus dem Jahre 2009 eingehalten. In dieser ist klar formuliert, dass bei Investitionsbeiträgen, bei entsprechender Höhe des Betrags, das Stimmvolk entscheiden kann. In diesem Sinn werden wir der Verfassungsänderung zuhanden der Volksabstimmung so zustimmen.

Mario Morger (glp): In der Januarsitzung habt ihr die Motion der glp betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" erheblich erklärt. Es war eine deutliche Zustimmung und es freut mich, dass quer durch fast alle Parteien den Bedarf sehen, die Gemeindeverfassung anzupassen. Die Gründe für die Anpassung sind vielseitig, diese haben wir nun verschiedentlich ausführlich diskutiert. Ich muss hier nicht mehr alle Argumente wiederholen. Wichtig ist mir einfach, dass bei selbstgewählten Investitionen von mehreren Mio. Franken das Stimmvolk das letzte Wort hat. Das Ungleichgewicht zeigt sich gerade heute, beispielsweise bei der Schulraumerweiterung Oberdorf, wo das Volk gemäss heutiger Gemeindeverfassung den Kredit abschliessend beschliesst, während ein entsprechender Kredit beim Sportzentrum Hirzenfeld in derselben Höhe abschliessend in der Kompetenz beim Grossen Gemeinderat liegen würde. Dazu hat mir das Votum von Peter Kofel gefallen, welches auch darauf hingedeutet hat, dass wir eben als Grosser Gemeinderat das Geschäft nicht mehr abwenden können, insofern es das zusätzliche Kollektiv braucht, und das Volk etwas dazu sagen kann. Und was mir auch (nach den Voten der SP) nochmals wichtig ist, an dieser Stelle festzuhalten: Es geht mit dieser Vorlage nicht darum, Politik gegen das Hirzi zu machen. Es geht darum, dass das Volk selber bestimmen kann, welche Investitionen in welcher Höhe und welches Angebot an Service Public es will. Schliesslich muss das Stimmvolk nachher via Steuern auch Investitionen bzw. Abschreibungen und Betrieb bezahlen. Die glp beantragt euch folglich, der Abstimmungsbotschaft zuzustimmen, diese zu genehmigen sowie die Motion Morger und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" als erledigt abzuschreiben.

André Tschanz (EVP): Auch wir von der EVP werden der Vorlage zustimmen. Ich habe noch eine Frage zum Rechtlichen: Rein theoretisch könnte es sein – wir stimmen im September über beide Vorlagen ab – dass im Extremfall das Volk die Änderung Gemeindeverordnung und das Hirzenfeld ablehnt, der GGR hätte aber zugestimmt. Das Volk lehnt etwas ab, wofür es gar nicht zuständig wäre. Was gilt dann?

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Zur Frage von André Tschanz: Das wird in der Botschaft vom Hirzi ausführlich erläutert. Ich kann das hier schon sagen. Wenn das eintreffen würde, was du skizziert hast, dass das Volk wider Erwarten der Gemeindeverfassungsänderung nicht zustimmen würde, und beim Hirzi-Kredit hätte man ein Abstimmungsergebnis, egal wie; wenn das Volk bei der Abstimmungsfrage 1 nicht zustimmt ist die Frage 2, der Entscheid der Stimmberechtigten, obsolet. Es kommt aber nachher nicht automatisch euer Entscheid, wo ihr in dem Sinn nur Durchlauferhitzer wart, automatisch in Kraft, sondern, das Geschäft wird euch nochmals, in abschliessender Zuständigkeit, vorgelegt. Ihr habt dann natürlich einen Konsultativabstimmungsentscheid – ihr wisst, wie das Volk die Sache sieht – und dann fällt das Parlament hier nochmals einen Entscheid. Es gibt also keinen automatischen Entscheid, sondern ihr müsst den freien Willen nochmals zeigen. Weil ihr das erste Mal eigentlich nur zu Handen der Stimmberechtigten beschliesst.

Noch eine kleine Ergänzung zur Bemerkung von Ruedi Gerber; was ist mit den Bereichen zur Ver- und Entsorgung: Es sind in der Regel kapitalintensive Betriebe, das ist richtig. Wir sind aber heute so aufgestellt, dass jede Gesellschaft die Investitionen selber finanziert und auch die Kompetenz für die Beschlussfassung in ihren Reglemente niedergeschrieben haben. Es kommt dort zu keinen Investitionskostenbeiträgen der Gemeinden. Es sind keine Geschäfte für grössere Ausbauten zu erwarten. Die Befürchtung müsste man im Moment nicht haben, weil die Reglemente und Rechtsformen zwischenzeitlich so funktionieren und gehandhabt werden.

GGR-Präsident Samuel Tschumi (SVP): Die Beratung ist somit abgeschlossen. Wir stimmen über die Beschlussziffer B) ab.

Beschluss

B) Zu Händen der Volksabstimmung: (32 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen)

Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.

A) In eigener Kompetenz: (mehrheitlich)

Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" wird als erledigt abgeschrieben.

Wir kommen zur Beratung der Botschaft. Zuerst möchte ich das Wort für allgemeine Äusserungen freigeben. Anschliessend gehen wir die Botschaft seitenweise durch. Gibt es allgemeine Äusserungen zur Botschaft?

GPK-Sprecher René Ritter (SVP): Die GPK hat folgende Fragen und Bemerkungen: In der Abstimmungsbotschaft sollte unter "Grund der Verfassungsänderung" ebenfalls auf die Abstimmungsbotschaft vom 29. November 2009 eingegangen werden, um zukünftige Beschwerden unter Bezugnahme auf die damalige Botschaft zu verhindern. Solche wurden bereits durch die GPK behandelt. Der Motionär hat diese Botschaft ebenfalls in seiner Begründung aufgeführt. Wir überlassen die Formulierung dem Ratsbüro.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Wir haben die Bemerkung der GPK gesehen. Mir wäre es wichtig, wenn der Rat darüber abstimmen würde, wenn allenfalls schon eine Beschwerde in Aussicht gestellt wäre, über eine grundsätzliche Aufnahme ja oder nein.

Zum Inhalt: Wir können aus dem Hinweis auf einen Verweis auf eine Botschaft aus dem Jahr 2009, was relativ weit zurück ist, und der Text damals beinhaltete tatsächlich Unebenheiten, keinen Mehrwert erkennen, diesen noch in die Botschaft einzufügen. Wir haben das Gefühl, wir würden so alles noch komplizierter machen. Sachlich geht es hier darum, eine Zuständigkeitsänderung neu zu formulieren, die Hintergründe darzulegen und – aus Sicht des Gemeinderats können wir wie gesagt keinen Mehrwert für das Erwähnen der Botschaft aus dem Jahr 2009 erkennen.

Mario Morger (glp): René Ritter hat es erwähnt: Den betreffenden Absatz, der in der Botschaft fehlt, zur Abstimmungsbotschaft 2009. Das ist ein Argument, wir haben darüber debattiert. Ich bin dann aber, nach Konsultation mit der Gemeindeverwaltung zum Schluss gekommen, dass es wirklich nicht so viel Sinn macht, das noch rein zu nehmen. Das Argument hat mich überzeugt, dass es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eher verwirren würde. Ich sehe eine gewisse Gefahr, dass das entsprechend angefochten werden könnte. Andererseits gehe ich davon aus, dass das Ergebnis nicht davon abhängt. Sollte es zu einer Abstimmung kommen, dann würde ich dem zustimmen.

Hans-Jörg Rhyn (SP): Ich frage mich, was der Antrag der GPK soll. Einen Mehrwert für den Stimmbürger bringt es ganz sicher nicht. Sondern es dazu dient, eine alte Geschichte aufzuwärmen, über einen Fehler, der vor 11 Jahren in einem Abstimmungstext passiert ist: Der Stimmbürger korrigiert den Fehler nicht, sondern es gibt einfach neue Kompetenzen. Ich sehe nicht ein, warum man jetzt dem Stimmbürger sagen sollte, dass damals ein Fehler passiert ist, dass in der Abstimmungsbotschaft etwas falsch formuliert war. Er kann dazu nichts mehr sagen, er kann es nicht mehr korrigieren. Also – ich verstehe den Antrag der GPK nicht.

GPK-Sprecher René Ritter (SVP): Wir haben keinen Antrag gestellt, es war lediglich eine Anregung. Es geht einzig um den Ansatz, in der Botschaft eine noch wichtige Information drin zu haben. Es geht nicht darum, von früher her etwas zu korrigieren.

GGR-Präsident Samuel Tschumi (SVP): Wir stimmen darüber ab, ob die Anregung der GPK in der Botschaft erwähnt werden soll oder nicht.

Beschluss (grosse Mehrheit, 1 Gegenstimme)

Die Anregung der GPK wird nicht in die Abstimmungsbotschaft aufgenommen.

Wir kommen zur Detailberatung der Botschaft.

Bruno Vanoni (GFL): André Tschanz hat vorhin eine interessante Frage gestellt. Darauf kam mir noch eine weitere Frage in den Sinn: Morgen entscheidet ja der Grosse Gemeinderat Münchenbuchsee über den Kredit. Was bedeutet das jetzt für uns. Einerseits vom Vorgehen her aber auch für die Formulierung in der Botschaft. Wenn jetzt der Grosse Gemeinderat Münchenbuchsee morgen z. B. den Kredit mit einem Rückweiseantrag zurückweisen würde, würden wir trotzdem im Juni über den Kredit beraten? Das wäre die Vorgehensfrage und die andere Frage wäre: Wenn das passieren würde und wir nicht morgen beraten würden und Münchenbuchsee auch nicht so schnell darauf zurückkommen würde, dann wären ja die Kredite nicht reif für die Abstimmung im September. Dann würde wahrscheinlich das Büro den Hinweis auf die Abstimmungsfrage 2 auf Seite 2 wieder rausstreichen. Ich nehme an, das ist richtig in der Annahme – vielleicht hat mir jemand darauf eine Antwort.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): In Münchenbuchsee liegt tatsächlich für die morgige Beratung im Gemeindeparlament ein Rückweisungsantrag vor. Soviel ich bis jetzt mitbekommen habe ist der so versehen, dass die Abstimmung im September immer noch stattfinden könnte. Von mir aus gesehen schauen wir das Ganze dann bei der Hirzi-Botschaft an, im Juni, dann wären wir möglicherweise der erste Rat, der beschliessen würde und nicht Münchenbuchsee. Aber das ist sicher richtig dass wir das adaptieren müssten.

Andreas Buser (gIp): Es ist mir aufgefallen, dass die Anführungszeichen nicht einheitlich dargestellt werden, das müsste sicher noch angepasst werden.

Beschluss (mehrheitlich)

Die Abstimmungsbotschaft wird genehmigt.